

Häufig gestellte Fragen und Antworten:

Thema: Die Jahresabrechnung für die Stiftungsbehörde

Bitte Sprungmarken setzen:

- **Muss die Jahresabrechnung unterschrieben werden? Von wem?**
 - **Müssen Beschlüsse vorgelegt werden?**
 - **Muss die Jahresabrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellt oder geprüft werden?**
 - **Reicht es, wenn eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung eingereicht wird? Oder muss zusätzlich noch der Vordruck ausgefüllt vorgelegt werden?**
 - **Wie hoch dürfen die Verwaltungskosten sein?**
 - **Wie muss ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke aussehen?**
 - **Muss die Stiftung in jedem Jahr sämtliche Zwecke verwirklichen?**
 - **Wie werden die Rücklagen gebildet?**
 - **Welche Rücklagen kann die Stiftung bilden?**
 - **Was ist ein Mittelvortrag oder Ergebnisvortrag?**
 - **Kann die Stiftung, neben den Rücklagen, Mittel langfristig ansammeln?**
 - **Muss ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid des Finanzamtes mit der Jahresabrechnung bei der Stiftungsaufsicht vorgelegt werden?**
 - **Soll die Stiftung Zustifter und Spender benennen?**
 - **Darf die Stiftung Kosten für die Grabpflege des Stifters übernehmen?**
 - **Wer ist mein Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold?**
-

- **Muss die Jahresabrechnung unterschrieben werden? Von wem?**
 - Ja,
vom vertretungsberechtigten Vorstand
bzw. den in der Satzung genannten zuständigen Organmitgliedern.
(Allein- oder Gemeinschaftsberechtigung lt. Satzung?).

Auch eine vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vorgelegte und von ihm unterschriebene Jahresabrechnung, Bilanz o.ä. muss vom Vorstand der Stiftung unterschrieben sein oder die Vorlage selbst ist satzungsgemäß unterschrieben.

- **Müssen Beschlüsse vorgelegt werden?**

- Nein,
die - erforderliche - Angabe, dass die entsprechenden Beschlüsse vorliegen reicht aus.

- **Muss die Jahresabrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellt oder geprüft werden?**

- Nein,
es sein denn, dass die Satzung eine entsprechende Regelung enthält.

- **Reicht es, wenn eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung eingereicht wird? Oder muss zusätzlich noch der Vordruck ausgefüllt vorgelegt werden?**

- Nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Vorstand einer Stiftung nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht nur eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht, sondern auch einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
Es kann eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung
oder
eine Vermögensübersicht mit Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung
oder
der Vordruck „Jahresabrechnung“ eingereicht werden.
Stets bitte mit
 - Unterschrift(en),
 - der Angabe, ob die Beschlüsse vorliegen
 - und dem Mittelverwendungsbericht.

- **Wie hoch dürfen die Verwaltungskosten sein?**

- Bei Förderstiftungen max.30 % im Verhältnis zu den Erträgen eines Jahres.
Bei operativen Stiftungen können Personalkostenanteile ggf. den Zwecken zugeordnet werden und verringern so die Verwaltungskosten. Diese Zuordnung muss deutlich werden.

- **Wie muss ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke aussehen?**

- Den Anforderungen wird bereits entsprochen, wenn
 - die durchgeführten bzw. geförderten Projekte kurz dargestellt

- eine Zuordnung des Projekts zum Stiftungszweck lt. Satzung vorgenommen wurde
- ggf. die Leistungsempfänger benannt
- und die auf die Projekte verwandten Stiftungsmittel

aufgeführt werden.

Eine tabellarische Aufstellung reicht (vgl. Anlage 1 zur Musterjahresabrechnung). Ein umfassender mehrseitiger schriftlicher Tätigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Der Mittelverwendungsbericht soll der Stiftungsaufsicht allerdings die Prüfung ermöglichen, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden. Dies ist kaum möglich, wenn die Auflistung nur ein Stichwort enthält, eine Kurzbeschreibung mit dem Bezug zum Stiftungszweck ist daher sinnvoll.

- **Muss die Stiftung in jedem Jahr sämtliche Zwecke verwirklichen?**

- Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Zwar ist es aus stiftungsrechtlicher Sicht und auch für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft grundsätzlich nicht schädlich, wenn nicht alle Satzungszwecke in jedem Jahr gleichermaßen verfolgt werden, aber die Körperschaft muss sich bemühen, jeden ihrer steuerbegünstigten Zwecke gegenwartsnah zu verwirklichen. Gem. Nr. 5 des AEAO zu § 51 Abs. 1 AO ist für die Steuerbegünstigung die bloße Absicht, zu einem ungewissen Zeitpunkt einen der Satzungszwecke zu verwirklichen nicht ausreichend.

In jedem Fall muss eine nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung sämtlicher Zwecke stattfinden.

- **Wie werden die Rücklagen gebildet?**

- Aus der Differenz zwischen dem Nettovermögen und dem ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen können der Mittelvortrag und Rücklagen gebildet werden.

- **Welche Rücklagen kann die Stiftung bilden?**

- Rücklagen nach der Abgabenordnung, d.h.
 - § 62 Abgabenordnung (AO) Rücklagen und Vermögensbildung
 - (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; (sog. zweckgebundene Rücklage)
 2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirt-

schaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

- **Was ist ein Mittelvortrag oder Ergebnisvortrag?**

- Ein Mittelvortrag ist hier als Vortrag von nicht verplanten, also frei verfügbaren Mitteln zu verstehen, die zeitnah zu verwenden sind.

- **Kann die Stiftung, neben den Rücklagen, Mittel langfristig ansammeln?**

- Eine Körperschaft muss nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- **Muss ein Feststellungs- oder Freistellungsbescheid des Finanzamtes mit der Jahresabrechnung bei der Stiftungsaufsicht vorgelegt werden?**

- Nein, die Prüfungen sind voneinander unabhängig und erfolgen nach unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

- **Soll die Stiftung Zustifter und Spender benennen?**

- Die Namen der Zustifter sollten genannt werden, Spender müssen nicht benannt werden.

- **Darf die Stiftung Kosten für die Grabpflege des Stifters übernehmen?**

- Ja, wenn die Satzung dies vorsieht. Nach § 58 Nr. 6 AO wird die Steuervergünstigung nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Diese Kosten sind keine Zweckausgaben/Ausgaben für den Stiftungszweck, sondern gesondert in der Jahresabrechnung z. B. bei den sonstigen Ausgaben aufzuführen.

- **Wer ist mein Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Detmold?**

Hauptdezernentin
Christine Oellrich
Tel.: 05231/71-2100
christine.oellrich@bezreg-detmold.nrw.de

für die kreisfreie Stadt Bielefeld, die Kreise Gütersloh, Herford
Mattis Lorenz
Tel.: 05231/71-2102
mattis.lorenz@bezreg-detmold.nrw.de

für die Kreise Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
Antje Stritzke-Leßmann
Tel.: 05231/71-2113
antje.stritzke-lessmann@bezreg-detmold.nrw.de

Jahresabrechnungen
Jenni Kümper
Tel.: 05231/71-2124
jenni.kuemper@bezreg-detmold.nrw.de

Mitarbeit und Service für den gesamten Stiftungsbereich
Heidrun-Martina Noth
Tel.: 05231/71-2117
heidrun-martina.noth@bezreg-detmold.nrw.de